

Allgemeinverfügung

der Landeshauptstadt Schwerin zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

am 06. April 2025

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) vom 10.01.2024 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 wird von der Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In der Landeshauptstadt Schwerin ist am

Sonntag, dem 06.04.2025, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr,

der Verkauf für den unter Ziffer 2 genannten örtlichen Geltungsbereich freigegeben.

2. Der örtliche Umfang der Sonntagsöffnung nach Ziffer 1 dieser Verfügung erstreckt sich auf folgende Straßen im **Bereich der historischen Altstadt** der Landeshauptstadt Schwerin; die nachfolgende alphabetische Auflistung ist abschließend:

Am Markt, Arsenalstraße, Bischofstraße, Buschstraße, Domhof, Enge Straße, Fischerstraße, Friedrichstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße (zwischen Marienplatz und Geschwister-Scholl-Straße), Großer Moor, Grüne Straße, Helenenstraße, Klöresgang, Klosterstraße, Körnerstraße, Lübecker Str. 1 bis 39, Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Münzstraße, Puschkinstraße, Salzstraße, Schlachterstraße, Schliemannstraße, Schloßstraße, Schmiedestraße, Schusterstraße, Wismarsche Straße (zwischen Marienplatz und Arsenalstraße).

3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Soweit durch Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abweichende Regelungen zur Offenhaltung von Verkaufseinrichtungen getroffen werden, ein Verkauf nicht zulässig oder untersagt ist, treten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für die Dauer der abweichenden Regelungen zurück.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Öffnung für den benannten Sonntag wird aus nachfolgenden Gründen erlaubt:

Zum Frühjahrserwachen haben die Schweriner Gewerbetreibenden vielfältige besondere Aktionen und Veranstaltungshighlights in der Landeshauptstadt Schwerin geplant.

Im Schlossparkcenter wird es eine statische Modenschau geben, um die aktuelle Frühjahrsdekoration zu präsentieren. Die Schweriner Tanzschule Schlebusch wird durch ihre Tanzperformances die Modenschau bereichern. Weitere Angebote, wie zum Beispiel das beliebte Kinderschminken, locken auch die kleinen Gäste in das Center.

Die Marienplatzgalerie (MAG) zeigt sich ganz im Zeichen der aktuellen Frühjahrsmode. Hier wird in verschiedenen Durchgängen die aktuelle Mode für Damen, Herren und Kinder durch die im Center ansässigen Geschäfte präsentiert. Auch in diesem Jahr wird wieder die „Shopping Queen“ bzw. der „Shopping King“ gesucht. Die künftige „Queen“ oder der künftige „King“ darf sich in kurzer Zeit zu einem festen Betrag ein Outfit in einem der ansässigen Geschäfte der MAG zusammenstellen.

Auch das Modehaus Kressmann öffnet die Türen und beteiligt sich mit einer Tulpenaktion.

Diese geplanten Aktionen und Ereignisse ziehen einen Besucherstrom an, der die bei einer allgemeinen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Anzahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches übersteigt.

Mit dem durch die Allgemeinverfügung freigegebenen Verkaufssonntag wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten. Die durch diese Allgemeinverfügung genehmigte Sonntagsöffnung steht im Zusammenhang mit den jeweils benannten besonderen Anlässen, welche für sich jeweils prägend sind. Aufgrund des eigens durch die Veranstaltungen zu erwartenden hohen Besucheraufkommens liegt die Voraussetzung für die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntages vor. Die festgelegten Öffnungszeiten von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr stehen im Einklang mit der Maßgabe der Berücksichtigung der Hauptzeiten von Gottesdiensten.

II. Rechtliche Würdigung

zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 3 Abs. 2 ÖffZG M-V ist der gewerbliche Verkauf grundsätzlich an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie an den Sonntagen des Monats Dezember, mit Ausnahme 1. Advent, ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ÖffZG M-V der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, zulässig. Die Öffnung ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ÖffZG M-V mittels Allgemeinverfügung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin jährlich festzulegen.

Beim Frühjahrserwachen 2025 handelt es sich um ein herausragendes örtliches Ereignis mit Ausstrahlwirkung in die Region und damit um einen besonderen Anlass im Sinne des § 6 ÖffZG M-V.

zu Ziffer 3:

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht und diese rechtlich ermöglicht werden.

zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der

Vollziehung ist aufgrund der Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann. Vertragliche Bindungen, Ablauf-, Personal- und Warenplanungen sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die Ladenöffnung zwingend zu beachten und höher zu werten als ein Aufschiebungsinteresse Dritter. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar.

zu Ziffer 5:

Ordnungswidrig handelt, wer als wirtschaftlich Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 10 Abs.1 Nr. 1 bis 22 ÖffZG M-V genannten Fällen handelt.

Gemäß § 10 Abs.3 des ÖffZG M-V können Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs.1 ÖffZG M-V mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden. In den Fällen vorsätzlichen Handelns nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 bis 21 ÖffZG M-V, wodurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, können wirtschaftlich Verantwortliche mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro bestraft werden.

zu Ziffer 6:

Nach § 41 Abs. 3 S. 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Gemäß §§ 41 Abs. 3 S. 4 VwVfG M-V kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin einzulegen.

Die Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schwerin auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den 4.3.2025



R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgegeben am: 5.3.25

M. Oetke